

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. März 2008

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 138 Antrag der Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Str. 6, 46519 Alpen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG. S. 105

- 139 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, 47546 Kalkar. S. 106

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 140 Verlust eines Dienstausweises. S. 107  
141 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs. S. 107

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 138 Antrag der Firma Lemken GmbH & Co. KG,  
Weseler Str. 6, 46519 Alpen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen  
Beginns nach § 8 a BImSchG.**

Bezirksregierung  
53.01.01.3.10-5185

Düsseldorf, den 14. März 2008

Die Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Str. 6, 46519 Alpen hat mit Datum vom 21.02.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen gestellt.

Die Anlage soll auf dem bestehenden Werksgelände der Firma Lemken GmbH & Co. KG, Weseler Str. 5, 46519 Alpen, Gemarkung Drüpt, Flur 1, Flurstück 577, 576, 329, 374, 358, 578, 579 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1.0 Strahlanlage  
BE 2.0 Vorbehandlungs- und KTL- Anlage (kathodisches Tauchlackiersystem) mit nachgeschalteter Abwasseranlage;

- BE 3.0 KTL- Trocknung mit nachgeschalteter thermischer Nachverbrennung;  
BE 4.0 Spritzlackierung;  
BE 5.0 Chemikalienlager;  
BE 6.0 Energiezentrale mit Wärmerückgewinnung.

Diese Betriebseinheiten werden in einer neu zu errichteten Produktions- und Montagehalle installiert.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**03.04.2008 bis einschließlich 02.05.2008**

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Zimmer 240 a,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Gemeinde Alpen,  
Zimmer 27,  
Rathaus ( Nebengebäude- Bauamt ),  
Rathausstr. 3-5,  
46519 Alpen

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Alpen (Rathaus Nebengebäude-Bauamt) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**03.04.2008 bis einschließlich 16.05.2008**

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/-innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessungsentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**04.06.2008, ab 10.00 Uhr**

bei der bei der Firma Lemken GmbH & Co.KG im AgroForum, Weseler Str. 5 in 46519 Alpen. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird noch kurz vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o.g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird

darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 105

139

**Bekanntmachung  
nach § 10 Abs. 3 BImSchG  
der Firma Pfeifer & Langen KG,  
Werk Appeldorn, 47546 Kalkar**

Bezirksregierung  
56.01.01-7.24-5131

Düsseldorf, den 19. März 2008

Die Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280-300, 47546 Kalkar, hat mit Datum vom 22.10.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben beantragt. Antragsgegenstand sind insbesondere die Änderung der Dampfkesselfeuerung und der Schnitzeltrocknung, die Errichtung und der Betrieb eines Pressschnittsilos und eines Gaswäschers, der Austausch einer Carbokalkpresse sowie eine Kapazitätserhöhung.

Die Anlage steht auf dem Betriebsgelände der Firma Pfeifer & Langen KG, Standort:

**47546 Kalkar, Reeser Str. 280-300,  
Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 81, 86.**

Die Anlage fällt als Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben unter die Ziffer 07.24, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **03.04.2008 bis 02.05.2008** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Zimmer 240 a, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 16.00 Uhr

und bei

der Stadt Kalkar,  
Zimmer 315, Markt 20,  
47546 Kalkar,  
Verwaltungsneubau

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an

der Auslegungsstelle bei der Stadt Kalkar innerhalb der Einwendungsfrist vom **03.04.2008 bis 16.05.2008** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

**27.05.2008, 10.00 Uhr.**

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Bürgerhaus Uedem, Agathawall 11, 47589 Uedem.**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessungsentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Zustellung der Genehmigungsentscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben, haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 106

#### **140 Verlust eines Dienstausweises**

(Kriminalhauptkommissar Harald Horn)

Polizeipräsidium Mönchengladbach  
ZI 2.1- 26.03.01

Mönchengladbach, den 12. März 2008

Der Dienstausweis Nr. 0321221 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der Ausweis war für Herrn KHK Harald Horn ausgestellt.

Im Auftrag

Caumanns

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 107

#### **141 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 3220613800)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220613800 (Alt 10613800) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. März 2008

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 107



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach